Die Sorge des Fürsten Georg Friedrich zu Waldeck und Pyrmont um die Sicherung des territorialen Bestandes der Waldeckischen Besitzungen.

I.

Vom ordentl. wissenschaftl. Lehrer Rud. Flade.

Unter den Männern, welche in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Staatsmänner und Feldherren eine Rolle gespielt haben, ist Fürst **Georg Friedrich** zu Waldeck und Pyrmont unstreitig einer der hervorragendsten. Leider ist seine Bedeutung noch nicht allgemein erkannt, da eine zusammenhängende Darstellung des Wirkens dieses Mannes, das eine solche mehr als manches anderen verdient, noch fehlt. Nur seine Thätigkeit im Dienste des Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg 1651—58 ist von B. Erdmannsdörffer in seinem Buche „Graf Georg Friedrich von Waldeck. Ein Preußischer Staatsmann im 17. Jahrhundert" eingehend geschildert worden. Aber wenn man seine Briefe und politischen Denkschriften, welche im Arolser Archiv aufbewahrt werden, durchmustert, so leuchtet aus ihnen das Bild eines Mannes hervor, so voll Geist und tiefem Gemüt, voll Energie und klarem politischen Urteil, voll wahrer Frömmigkeit und reinem deutschem Vaterlandsgefühl, daß man unwillkürlich Achtung und hohe Verehrung für eine solche Persönlichkeit fassen muß. Er ist es gewesen, der zuerst den deutschen Beruf Brandenburg-Preußens klar erkannt hat, der im entscheidenden Augenblick den Großen Kurfürsten veranlaßt hat, bei dem Hin und Her der Parteien und Interessen während der Verhandlungen auf dem Reichstage zu Regensburg im Herbst 1653 sich auf die Seite der kleineren Reichsstände, zum Teil gegen die eigenen Interessen als Kurfürst, zu stellen, die schon fast siegreichen Bestrebungen der kaiserlichen Partei zu hemmen und so das gesunkene Vertrauen der Reichsstände zu Brandenburg wieder zu gewinnen.[1]) Er ist es ferner, der zuerst den Plan faßte und in einer merkwürdigen Denkschrift an den Kurfürst begründete, daß Brandenburg als führende Macht an die Spitze eines wenigstens alle protestantischen deutschen Fürsten umfassenden Fürstenbundes treten müsse, der in seiner Weiterführung zu einer Reform der deutschen Reichsverfassung führen sollte.[2])

Es fehlt hier der Raum, die weitere politische Thätigkeit des Fürsten Georg Friedrich auseinanderzusetzen, viel weniger noch seine Verdienste als Reichsfeldmarschall in den Türkenkriegen, namentlich bei der Befreiung von Wien 1783, und als Generalissimus im niederländischen Dienst in den Kriegen gegen Ludwig XIV. von Frankreich zu erörtern.

Aber wie sein Blick in den großen Verhältnissen der deutschen und europäischen Politik ins Weite ging, weiter als der meisten seiner Zeitgenossen, so übersah er dabei nicht die geringste Kleinigkeit in dem engen, beschränkten Kreise seiner kleinen Grafschaft. Man muß seine Briefe an seinen Kanzler Johann Vietor, der die waldeckischen Geschäfte hauptsächlich für ihn führte und die er nur unterzeichnet

1) Erdmannsdörffer S. 122 ff.
2) Erdmannsdörffer S. 152. 178 ff.

„Euer Freund Georg Fritz", lesen, um das zu begreifen. Da führt er manchmal zwanzig und mehr einzelne Punkte an, an die er erinnert oder die er weiter zu verfolgen bittet. Da handelt es sich um Bestrafung von Wilddieben, um Streitigkeiten zwischen den Beamten, um Schlägereien zwischen feindseligen Dorfnachbarn, um Pferdekauf für den Marstall, um Einräumung freier Wohnung für Beamtenwitwen und sonstige Unterstützungen, kurz um alle die kleinen Angelegenheiten, welche in der Verwaltung hundertfach vorkommen. Alles das wird mit demselben liebevollen Eifer und derselben Gewissenhaftigkeit behandelt.

Als Hauptfaden aber zieht sich durch die ganze Correspondenz Georg Friedrichs mit seinem Kanzler die Sorge um den Verlauf der vielen langwierigen Processe, welche die Grafen von Waldeck um ihren ererbten Besitz, der ihnen von verschiedenen Seiten streitig gemacht wurde, ausfechten mußten. Es handelte sich in denselben nicht nur um die Waldeckischen Stammlande, sondern auch um nicht lange vorher ererbte Besitzungen: um die Grafschaft Cuylenburg und damit verbundene Herrschaften in der holländischen Provinz Geldern, um die Grafschaft Pyrmont, die Herrschaft Tonna in Thüringen und um alte Ansprüche in Ostfriesland. Diese Streitigkeiten wurden schließlich nach mühsamen und fast endlosen Verhandlungen zu Ende gebracht, freilich nicht ohne Darangabe eines großen Teils der Waldeckischen Ansprüche. Georg Friedrich verfuhr darin nach dem Grundsatz, wie ihn sein Biograph J. G. v. Rauchbar mit seiner Zustimmung ausspricht: [1])

> „Bei solchem guten Vorhaben (nemlich die durch das Kriegsweßen gantz Verwüstete Grafschafft und œconomica wiederum in auffnahme zu bringen) betrachteten Sie sonderlich, Wie die Wohlfahrt eines Staats und Landes guten Theilßs auch darin bestehe, daß mann mit einem Zumahlen mächtigeren Benachbarten in guter Vertraulichkeit und ausser streit lebe . . . . wie auch die bißherige Experienz gezeigt hatte, daß bey dergleichen differenzien der schwächere meißtentheilß leiden müße, und daß solche strittigkeiten ein stäter Zunder zu großen ohngelegenheiten, und ein Krebs, so das andere Vermögen verzehret, sein."

Nach drei Seiten hin hatten die Grafen von Waldeck (es regierten damals zwei Linien, die neuere Eisenbergische, welcher Georg Friedrich angehörte, und die Wildungische, welcher das heutige Fürstenhaus entstammt,) ihren Besitz zu verteidigen: nach Westen hin gegen das Erzbistum Köln, nach Norden gegen das Bistum Paderborn und nach Osten gegen die Landgrafen von Hessen-Cassel. Dazu kamen noch einige kleinere gütlich beigelegte Differenzen mit Hessen-Darmstadt an der Südgrenze von Waldeck gegen die Herrschaft Itter. Überall schrieben sich die beiderseitigen Ansprüche von alter Zeit her, überall aber wurde der Conflict durch die Wirren des 30jährigen Krieges wesentlich verschärft. Es sollen im folgenden, da der Raum nur knapp bemessen ist, zunächst nur diejenigen Streitigkeiten etwas näher betrachtet werden, bei denen es sich um die Verteidigung des Besitzes der Waldeckischen Grafen gegen die Erzbischöfe von Köln und um die Behauptung der Grafschaft Pyrmont handelte.

Am heftigsten und auch in das Wohl und Wehe der Bevölkerung tief eingreifend war der Streit um diese Gebietsteile, denn der fanatische Erzbischof Ferdinand hatte sich während des 30jährigen Krieges mit Gewalt in Besitz derselben gesetzt und die katholische Lehre zwangsweise eingeführt. Wir folgen hier namentlich dem Kanzler Georg Friedrichs, Joh. Vietor, welcher der Hauptunterhändler in dem Kölnischen Streite auf Waldeckischer Seite war und denselben in seinem opus decisionum decis. VIII—XVI behandelt hat.[2]) Die Gegenstände dieses Streites waren die Herrschaft (dynastia) Düdinghausen, die Herrschaft Astinghausen, gewöhnlich die Astinghäuser Grund genannt, die Herrschaft Canstein, das Dorf Goddelsheim, außerdem wurden kleinere Differenzen mit den Mönchen des Klosters Glindfeld beigelegt. Hier haben die Waldeckischen Grafen den größten Teil ihrer Ansprüche fahren lassen müssen; die betreffenden Ortschaften bilden jetzt in der Mehrzahl einen Bestandteil des preußischen Kreises Brilon.

---

[1]) J. G. v. Rauchbar, Leben und Thaten des Fürsten Georg Friedrich von Waldeck. S. 15.

[2]) B. Johannis Vietoris, j. u. D. et quondam celsissimi Principis Waldeccensis Cancellarii, Dicasterii Waldeccensis Decisionum opus etc. Corbachii Typis Flertmannianis. o. J.

Was zunächst die Herrschaft Düdinghausen betrifft, so bestand dieselbe aus den Dörfern Düdinghausen, Ober-Schleidern, Refferinghausen, Dittmarkhausen, Wissinghausen, Eppe, Hillershausen. Diese Herrschaft wurde in alten Zeiten von den Freiherren v. Büren dem Hause Waldeck zu Lehen aufgetragen. Im Jahre 1334 versetzte hiervon zwei Teile Wolram v. Büren und dessen Ehefrau Elisabeth an Graf Heinrich IV. zu Waldeck und dessen Sohn Otto II. für 300 Mark Corbacher Pfennige, doch behielt er sich und seinen Erben die Wiederlöse auf alle Zeit vor.

Quandocunque etiam idem Wolramus et Elisabeth, uxor ejus legitima, aut Wolramus, filius eorum, et eorum veri heredes praedictas trecentas marcas Denariorum in Corbeck judici et proconsuli veteris oppidi, qui pro tempore fuerint, exhibuerint, evidenter tunc praedicta redemptio non debet ipsis diutius denegari.[1])

Sechs Jahre darauf, 1340, überließ eben dieser Wolram v. Büren an Hermann v. Rhena den übrigen dritten Theil dieser Herrschaft für 170 Mark Pfennige Corbacher Währung gleichfalls wiederkäuflich. Zweihundert Jahr später, 1538, thaten Johannes und Wolrad v. Büren die Wiederlöse und hinterlegten das Geld bei dem Richter zu Medebach. Doch Graf Philipp III. sowohl wie nach seinem Tode dessen Sohn Graf Wolrad II. erkannten die Zuständigkeit des Richters von Medebach in dieser Sache nicht an, indem sie ihre eigene Stellung als unmittelbare Reichsstände und die Zugehörigkeit des fraglichen Territoriums zum Waldeckischen Amt Eisenberg vorschützten. Die Herren von Büren gingen an den Kaiser Karl V., welcher auf dem Reichstag zu Regensburg 1548 den Spruch des Medebacher Richters bestätigte und dem Erzbischof Adolf III. von Köln die Ausführung desselben auftrug. Dieser ließ denn auch die Herren v. Büren mit bewaffneter Hand in den Besitz des streitigen Besitzes setzen. Es erfolgte nun ein erbitterter Kampf zwischen beiden Parteien Graf Wolrad erlangte noch in demselben Jahre beim kaiserlichen Kammergericht ein Mandat zur Wiederherstellung seiner Gewalt in dem streitigen Gebiet, doch wurde dasselbe auf Betrieb der Gegner Meinolf und Johann v. Büren 1549 wieder cassiert. Hierauf wurde auf Anhalten des Hauses Waldeck zur Entscheidung der Sache eine kaiserliche Kommission eingesetzt, welche aus dem Abt Wolfgang von Fulda und dem Grafen Philipp v. Solms bestehen sollte. Doch auch dies hintertrieben die Herren v. Büren, indem sie die Rechtsgültigkeit der Kommission anfochten, da der Graf v. Solms mit dem Hause Waldeck verwandt sei. Auch ein zweites Schiedsgericht wurde von den Herren v. Büren verworfen. So zog sich der Streit in die Länge und die Herren v. Büren blieben im Besitz der umstrittenen Herrschaft. Graf Wolrad hatte schon im Jahre 1530 in derselben die Reformation eingeführt und die Herren v. Büren hatten die Übung des lutherischen Glaubens ungestört gelassen. Dieser Zustand dauerte bis zum Jahre 1609. Die Herrschaft Düdinghausen war unterdessen durch Heirat und Kauf in die Hände der Herren Gottschalk v. d. Malsburg und Wilh. Jost Westphalen gekommen. Mit diesen unterhandelte Graf Wolrad IV. und es kam am 5. April 1609 ein Vertrag zu Stande, nach welchem die bisherigen Inhaber der Herrschaft dieselbe für 10250 Reichsthaler an Graf Wolrad IV. von Waldeck verkauften.

Soweit hätten die Grafen von Waldeck in ungestörtem Besitz der Herrschaft bleiben können. Aber im Verlauf des Processes mit den Herren v. Büren war ein Umstand eingetreten, der für die weiteren Schicksale der Herrschaft verhängnisvoll werden sollte. Der Erzbischof von Köln machte im Jahre 1549 Anspruch auf die territoriale Oberhoheit über die Herrschaft Düdinghausen, und es entspann sich daraus ein Proceß des Hauses Waldeck mit Kur-Köln am Reichskammergericht, der nach dem gewöhnlichen schleppenden Geschäftsgang desselben nicht zum Austrag gebracht werden konnte.[2]) Bis in die ersten Jahre des 30jährigen Krieges blieben die Waldeckischen Grafen in der That ungestört. Aber im Jahre 1627 fiel der Erzbischof Ferdinand von Köln mit Gewalt in die Herrschaft ein, erbrach die Kirchen zu

1) Vietor, op. decis. pag. 110.

2) ob augustam actorum prolixitatem ne minima occurrebant finiendae hujus litis vestigia. Viet. op. decis. VIII, pag. 213.

Düdinghausen und Eppe, setzte katholische Priester hinein, führte die evangelischen Pastoren Joh. Bornemann und Justin Nelle gefangen nach Arnsberg, warf sie bei großer Winterkälte 17 Wochen lang in einen Turm und ließ sie nicht eher los als bis sie ihr Predigtamt abgeschworen hatten. Die Einwohner aber wurden mit Haft, Strafe und Pfändung zum Übertritt zur katholischen Lehre gezwungen. Doch die Kölnischen Gewaltthätigkeiten gingen noch weiter. Auch in den bisher unbestrittenen Waldeckischen Dörfern Deefeld und Niederschleidern wurde die katholische Lehre unter dem Vorwand, daß dieselben Teile der Herrschaft Düdinghausen seien, mit Gewalt eingeführt. Alle Bemühungen der Waldeckischen Grafen beim Kammergericht hierin Änderung zu schaffen, waren vergebens.

So lagen die Sachen, als die Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück gepflogen wurden. Hier nun trat Graf Georg Friedrich mit aller Energie ein, um sein Recht und zugleich die Wiederherstellung des evangelischen Glaubens in der angefochtenen Herrschaft zu erlangen. Er war unermüdlich im brieflichen und persönlichen Verkehr, er reiste mehrmals nach Osnabrück zu den Unterhandlungen und suchte dort persönlich zu wirken. Handelte es sich doch damals fast um die Existenz des Waldeckischen Gebietes überhaupt. Denn außer Kur-Köln bedrohten auch Hessen-Cassel und der Bischof von Paderborn den Waldeckischen Besitz, dieser wegen der Grafschaft Pyrmont, jenes wegen seiner Ansprüche auf die Oberlehnshoheit über die Grafschaft Waldeck. Sehr zu statten kam Georg Friedrich bei diesen Bemühungen seine vertraute Freundschaft mit dem Schwedischen Generalissimus Pfalzgraf Karl Gustav von Zweibrücken, dem späteren König Gustav X. von Schweden, die er mit demselben während seines Aufenthaltes in Paris im Jahre 1640 geschlossen hatte. Seine Bemühungen waren denn auch von Erfolg begleitet und so leuchtete endlich nach dem Abschluß des Westfälischen Friedens die längst ersehnte Hoffnung, wenigstens in Bezug auf den Streit mit dem Erzbischof von Köln zum erwünschten Ziele zu kommen. In den Art. IV, §. 38 des Friedensvertrags von Münster und Osnabrück wurde folgender Satz ausdrücklich aufgenommen:

„Restituatur Domus Waldeck in possessionem vel quasi omnium jurium, in Dynastia Düdinghausen et pagis Noerdernau, Liechtenscheid, Defeld et Niederschleidern, prout illis anno 1624 gavisa est.“ (Das Haus Waldeck soll in den Besitz wie auch in alle Rechte in der Herrschaft Düdinghausen und in den Dörfern Nördernau, Liechtenscheid, Defeld und Niederschleidern wieder eingesetzt werden, wie es sich derselben im Jahre 1624 erfreut hat.)

Freilich war das zunächst nur eine Hoffnung, und noch dazu schließlich eine getäuschte, der wirkliche Besitz war damit noch nicht gegeben. Denn der Erzbischof, der sich, wie erwähnt, mit Gewalt in den Besitz des streitigen Gebietes gesetzt hatte, gab dasselbe nicht gutwillig heraus. So mußte der Kampf von Neuem beginnen. Graf Georg Friedrich reiste zusammen mit seinem erst 13 Jahre alten Vetter Josias von der Wildunger Linie 1649 nach Nürnberg, wo die Bevollmächtigten des Kaisers, Schwedens und der Reichsstände versammelt waren und erwirkte auch glücklich ein kaiserliches Dekret, durch welches zwei kaiserliche Kommissare ernannt wurden, die die Sache zu Ende führen sollten. Es waren dies der Kurfürst Johann Philipp von Mainz und der Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt. Die Subdelegierten derselben, Heinrich Christoph von Grießheim und Dr. Tulsner, kamen Anfang des Jahres 1650 nach Corbach. Dort wurde festgestellt, daß die Grafen von Waldeck am 1. Januar 1624, dem im Westfälischen Friedenstraktat festgestellten Normaljahr, in unbestrittenem Besitz sowohl der kirchlichen als der weltlichen Gerichtsbarkeit sich befunden hatten, damit also ihnen die Herrschaft Düdinghausen unbedingt zuzusprechen sei, auch die Wiedereinführung des lutherischen Glaubens nicht zu hindern sei. Demgemäß wurde der angefangene Bau einer katholischen Kirche in Eppe eingestellt, die vertriebenen lutherischen Geistlichen wieder eingesetzt, die Unterthanen ihres dem Kurfürsten geleisteten Eides entbunden und der Kurfürst aufgefordert, Alles wieder in den früheren Stand zu setzen.[1]) Aber man hatte nicht

[1]) Prasser, chronicon waldeccense, in vita G. Fr.

mit der Hartnäckigkeit des Kurfürsten Ferdinand gerechnet. So lange er am Leben war, blieb der Spruch der kaiserlichen Kommission unausgeführt und es war von Waldeckischer Seite nichts durchzusetzen. Erst nach seinem Tode gelang es, mit dem neuen Kurfürsten Maximilian Heinrich in neue Verhandlungen einzutreten. Georg Friedrich sandte seinen Kanzler Joh. Victor und den Dr. Justus Bilstein im August 1652 nach Bonn, wo von seiten des Kurfürsten von Köln der Graf Egon von Fürstenberg, Bischof von Straßburg, als Unterhändler erschien. Aber trotz aller Bemühungen kam es zu keiner Einigung, weil ein Teil der Bevölkerung der Herrschaft Düdinghausen, wie es scheint, von katholischer Seite aufgehetzt, sich dem Waldeckischen Regiment widersetzte. Wieder wurde und zwar zu Arnsberg unterhandelt. Dort wurde 1654 am 30. Oktober ein Vergleich abgeschlossen und auch vom Kölnischen Domkapitel bestätigt. Doch auch damit sollte der Streit noch nicht zur Ruhe kommen, denn nun erhoben die Landstände des Herzogtums Westfalen Einspruch und verklagten den Kurfürsten bei dem Reichshofrat in Wien, daß er die Westfälische „Landesvereinigung", nach welcher der Kurfürst ohne Bewilligung der Stände von dem Herzogtum Westfalen nichts veräußern oder verpfänden dürfe, verletzt habe. Neue wieder jahrelang sich hinziehende Verhandlungen wurden von denselben Deputierten geführt, welche endlich einen auch von den westfälischen Ständen gebilligten Vertrag zu Stande brachten. Dieser vom 11. Juli 1663 datierte Vertrag wurde von dem Kurfürsten Maximilian Heinrich von Köln und den Waldeckischen Grafen Georg Fritz, Johann, Christian Ludwig, Josias und Henrich Wolrad unterzeichnet und damit endlich, freilich nicht ganz zum Vorteil der Waldecker Grafen, ein Streit beigelegt, der mehr als hundert Jahre hindurch Land und Fürstenhaus beunruhigt und geschädigt hatte. Der Vertrag wurde am 14. März 1671 zu Regensburg vom Kaiser Leopold bestätigt.

Die wichtigsten Bestimmungen desselben in bezug auf die Herrschaft Düdinghausen sind folgende: „Zwischen Ihro Churfl. Durchl. zu Cölln und der sämtlichen Herren Graffen zu Waldeck Gräfl. Gnaden ist vor gut angesehen: daß erstlich Ihro Gräfl. Gnaden zu Waldeck die Dorfschaft Defeld, samt der Kirchen, Kirchen-Recht, und exercitio religionis, wie auch die Freye-Stuhls-Gerechtigkeit, Civil- und Criminal-Jurisdiction und Obrigkeit, und was davon sowohl im Geist- als Weltlichen dependiren oder einiger gestalt dahin einschlagen kann, in denen Dörffern Ober-Schleydern, Düdinghausen, Refferinghausen, Dittmarkhausen, Defeld und Wissinghausen dem Ertz-Stifft Cölln lediglich cedirt, und sich dessen allerdings zu ewigen Zeit begeben. Hingegen Zweytens thun Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln für sich und ihre Successores dem Gräfl. Haus Waldeck die beede Dörfer Eppe und Hillershausen cum omni jure superioritatis abtreten; Jedoch die Eingesessene in diesen Dörffern jährlich nicht mehr, als mit vier Landanschlägen, dazu Eppe in jeden Anschlag Eilff und ein halben Rthl. und Hillershausen Drei giebt, in vier Terminen abzutragen, belegt werden . . . . und zwar mit diesem fernern ausdrücklichen Vorbehalt, daß in der Pfarr-Kirche zu Eppe (so die Augsburgische Confessions-Verwandte bis herzu alleinig eingehabt) die Catholische sich des exercitii religionis ihres Gefallens, jedoch ohne Hinderung ermelter Augsburgischer Confessions-Verwandten zu gewissen verglichenen Stunden, vermöge absonderlich darüber sub dato Medebach den 24. April anno 1663 aufgerichteten und von beederseits hierzu gevollmächtigen Beamten unterschriebenen und versiegelten Recessus bedienen und zu gebrauchen haben sollen."

In diesem Receß waren für den katholischen Gottesdienst die Stunden Vormittags von 8—10 und Nachmittags von 2—3 oder 4 vorbehalten, während der evangelische Gottesdienst Vormittags von 10—11 und Nachmittags von 1—2 stattfinden sollte, ausgenommen an den drei hohen Festen, wo der Nachmittagsgottesdienst von 1—3 dauern sollte. — Nach weiteren Bestimmungen des Vertrags sollten die Privatgefälle und Renten einem jeden Teil bleiben, darunter auch dem Hause Waldeck die Jagd und Fischerei. In bezug auf die Frohndienste der Bewohner wurde bestimmt, daß die Einwohner der an Waldeck fallenden Dörfer Eppe und Hillershausen nicht mehr als 7 Tage im Jahre Hand- oder Spanndienste thun sollten. Die sämtlichen Düdinghausischen Eingesessenen mußten früher nicht nur Frohndienste zur Hofhaltung auf dem Eisenberg mit den nötigen Holzfuhren thun, sondern auch nach Arolsen, Waldeck, Landau frohnden. Die an Kur-Köln fallenden Dörfer sollten von jetzt an insgesamt 150 Rthlr. jährlich dem Hause Waldeck entrichten, dagegen aber von allen Diensten, ausgenommen 2 Tage jährlich zur Jagd, befreit sein.

„Doch soll Ihro Churfürstl. Drchl. freistehen, des Gräfflichen Hauses Waldeck des Orts habende und zustehende Renthen, Dienst-Geld und andere Gefälle, auch darunter den Landzoll zu Ober-Schleydorn, und zwar was jährlich vier eintragt, mit Hundert; die Jagt-Gerechtigkeit aber, samt denen zweien Tagen Jagt-Diensten mit Tausend Rthlr. an sich zu lösen."

Die Grafen von Waldeck erhielten demnach von dem umstrittenen Gebiet nur die Dörfer Eppe und Hillershausen und räumten den Katholischen die Mitbenutzung der den Evangelischen verbleibenden Kirche zu Eppe ein, während ihnen doch im Westfälischen Frieden der Besitz der ganzen Herrschaft Düdinghausen gewährleistet war. Kur-Köln war eben der Stärkere, dem der Schwächere nachgeben mußte. An Köln fielen die Dörfer Oberschleidern, Düdinghausen, Referinghausen, Dietmaringhausen, Defeld und Wissinghausen. Sie sind jetzt preußisch.

Eben so galt schließlich das Recht des Stärkeren in Bezug auf die Herrschaft Astinghausen, gewöhnlich die Astinghäuser Grund genannt.[1]) Es ist ein ziemlich bedeutender Distrikt, der, von der oberen Ruhr durchflossen, von der heutigen Waldeckischen Westgrenze bis zur Walme, einen Nebenfluß der Ruhr, sich erstreckt, nach Norden bis Olsberg und Bigge an der Ruhr, nach Süden bis an den Astenberg reicht. Die Grafen von Waldeck gründeten ihre Ansprüche auf dieses Gebiet auf einen Teilungsvertrag des Grafen Heinrich VI. von Waldeck mit seinem Vetter, dem Grafen Wilhelm von Arnsberg, vom Jahre 1315. Nach diesem Vertrag teilten dieselben, indem sie sich eines Schiedsgerichtes von 13 freien geschworenen Männern aus der Grafschaft bedienten, die Grafschaft Rudensberg so, daß die Grenze ihres beiderseitigen Besitzes der Lauf des Walmeflusses sein sollte in der Weise, daß alles, was jenseits nach dem Schloß Ebersberg zu gelegen, dem Grafen Wilhelm von Arnsberg, dagegen alles, was diesseits, dem Grafen Heinrich von Waldeck gehören sollte.

Der Vertrag lautet in seinem Hauptteil folgendermaßen: Noverint universi tam posteri quam praesentes, quod nos Henricus, Comes de Waldeck, et nos Wilhelmus, Comes de Arnsberge, de consensu omnium haeredum nostrorum, Comitiam de Rudensberg, tam in bonis quam in hominibus, juribus, juris dictionibus, servitiis, honoribus et omnibus suis pertinentiis, in pascuis et nemoribus, agris, cultis et colendis, prout aequalius potuimus, secundum informationem et discretionem tredecim liberorum hominum de Comitia, qui ad hoc sua praestabant juramenta, divisimus per aquae Valme decursum, et pars Comitiae, quae est ex ista parte Valmae versus villam Bigge, Nobis videlicet Henrico, Comiti de Waldeck praedicto, et nostris haeredibus, pars vero Comitiae praedictae ultra aquam Valme versus castrum Ebersberg dicto Comiti de Arnsberge et suis haeredibus cecidit missa sorte. Iidem quoque tredecim viri jurati in parte nostra Nobis videlicet Comiti de Waldeck praedicto, pro jure nominabant in superiore parte villae Valmede tres mansos liberos pertinere; Villas autem, videlicet Nuttlar, Gevelinghausen, Wiggeringhausen, Siringhausen, Weremboldinghausen, Vesteringhausen, Dalhausen, Amelgodinghausen, Langenbeck et Valme, cum omnibus earundem juribus et honoribus, proventibus et servitiis juxta consuetudinem hactenus observatam, ad partem nostram Comitiae nostrae pertinere nominabant.[2])

Wie schon vorher, so übten sie auch in der Folge die volle Lehnshoheit in diesem Gebiete aus. So hatten sie unter anderen schon lange vor dem erwähnten Vertrage die Grafen zu Witgenstein mit der Freigrafschaft Züschenau und den dazu gehörigen Dörfern und Wäldern Züschen, Medelon, Hesporn 2c. belehnt. Im Jahre 1322 investierte Heinrich VI. die Herren von Graschaft mit der Freigrafschaft Bigge und Rudenberg. Ebenso räumte Graf Heinrich VIII. der Eiserne, 1370 das Schloß Nördernau, Olsberg, Bigge und Rudenberg, welche beiden letzteren die Herren von Graschaft wieder hatten zurückgeben müssen, dem Geschlecht Gaugreben ein, wie die waldeckischen Grafen auch später mehrmals in den Jahren 1394, 1405, 1428, 1500, 1534 dort eingesessenen Leuten, dem Thiele Wolf von Gudenberg, Johann von Scharffenberg, denen von Hanxleden, denen von Beringhausen und anderen ihren freien Grund Astinghausen eingethan und wieder gelöst haben.

„In welchem Bezirk, Grund und Dörffern die Herren Graffen zu Waldeck entweder selbst, oder zu zeiten in deren nahmen, die Pfands-innhabern, substituten oder vasalli, hohe und niedrige Obrigkeit, Herrschaft, Straffen, über

1) Vietor, op. decisionum, decis. XVI.

2) Vietor, op. decis. pag. 244.

leib und leben zu richten, Mord, Zauberei, Strassenraub und dergleichen Uebelthat zu straffen, Gebott, Verbott, Gericht, Recht, Bergwerk, mast, atzung, Wildbahn, Fischerei, Buß, Straff, Rente, Zinse, Beede, Landsteuer, Schatzung, Rauchhüner, Klockenschlag, Folge, Fronen, Hand- und Pferdedienst, und in summa alle jura territorii verübet, gestalt solches die Pfandbrieffe, Register und Aussag bezeugten. Vermöge welches juris territorialis die Unterthanen der örter zu Nördernau und im Grund Astinghausen den Graffen zu Waldeck in allen begebenen Fällen, alß ihren Land- u. Erbherrn gehuldigt, gelobet und geschworen, getreu und huld zu seyn, und alles zu thun, was Unterthanen ihren Oberen zu thun oblieget." [1])

So übten die Grafen von Waldeck in dem ihnen zugefallenen Teil der alten Grafschaft Rudensberg unzweifelhaft die volle Oberlehnshoheit aus. Aber auch hier trat ihnen das Erzstift Köln mit seinen Ansprüchen entgegen. Das Haus der Grafen von Arnsberg war ausgestorben und ihr Gebiet an Kur-Köln gekommen. Die Erzbischöfe von Köln machten nun sofort Ansprüche auch auf den Waldeckischen Teil der alten Grafschaft Rudenberg, indem sie den Zuzug einiger leibeigner Leute in den Astinghäuser Grund und einige Sonderrechte, welche dem Gaugericht Brilon zustanden, zum Vorwand dafür nahmen. Im Grunde war es aber nur das Bestreben, den evangelischen Glauben auch dort wieder auszurotten. Im Jahre 1554 bemächtigten sie sich „unter dem schein deß Kirchen-rechts und Geistlichen Chrisams" der weltlichen Obrigkeit. Die Waldeckischen Grafen setzten Gewalt gegen Gewalt, aber es war ihnen nicht möglich, ihr Recht zu behaupten. Es war in derselben Zeit, wo ihnen auch die Herrschaft Düdinghausen angefochten wurde. Sie wandten sich an den Kaiser und erlangten auch mehrere Mandate vom Kaiserlichen Kammergericht gegen Kur-Köln. Aber wenn nun auch der damalige Erzbischof Ruhe hielt,

„so haben doch die nachfolgere mit neuen eingriffen der Vorsassen Fußstapffen inhaeriret, und mit rauher Hand, als die mächtigste und stärkste, die Herren Graffen herauß zu stoßen sich embsiglich bemühet."

Verschiedene Nachbarn und gute Freunde des Waldeckischen Hauses, namentlich der Graf Wilhelm von Nassau, versuchten bei diesen Drangsalen, die über die Astinghäuser Grund gekommen waren, eine gütliche Vermittlung zu treffen und sowohl den Waldeckischen Grafen ihren Besitz als auch den Einwohnern ihre Freiheit und vor allem ihren evangelischen Glauben zu retten. Doch alle Bemühungen waren umsonst, was die Kölner genommen hatten, das hielten sie fest. Endlich wurde von den Grafen Christian und Wolrad im Jahre 1609 ein Vergleich mit Kur-Köln abgeschlossen, in welchem dieselben auf den Besitz der Grafschaft Astinghausen mit Vorbehalt einiger unbedeutender Gerichtsbarkeiten und Renten verzichteten. Im Vertrage von 1663 wurde dieser Vergleich lediglich nochmals bestätigt. Es war eben auch einem Grafen Georg Friedrich nicht möglich, alt gewordene wenn auch völlig berechtigte Forderungen gegen einen übermächtigen Gegner durchzusetzen. Der betreffende Artikel des Vertrages von 1663 lautet folgendermaßen:

„Weilen auch wegen der Grund Astinghausen und darauf praetendirter Gräfl. Waldeckischen hohen Obrigkeit allerhand Bedenken vorkommen, so ist nach derselben Erwägung dieses Puncts Erledigung zu folgender Vermittlung gestellt, daß dero Graffschafft Waldeck das freie Stuhl-Gerichte mit demjenigen, was vermög der Reichs-Constitution, auch Reformation gehörig, und dann zur Einbringung der erkannten Freveln, Brüchten und Bussen, auch jährlichs fälliger Renthen, Zinsen, Zehnden und Diensten, so wohl auff den Cöllnischen Leuten, was deren auf den Freyen Stuhlsgütern gesessen, und denen Herren Graffen zu Waldeck zinsbar und pflichtig, als auf Waldeckischer Freyheit, so dann zu anderm Recht und Gerechtigkeit, was deren Waldeck in bemelter Grund Astinghausen in genere oder in specie hergebracht, und zu denen im klaren gestandenen oder sonsten richtigen Schuld-Sachen, die Pfandung uud andere Execution und Zwangs-Mitteln, die hohe Landes-Ober- und andere Gerechtigkeit aber und was selbigen von Rechtswegen anklebt, dem Ertz-Stifft Cölln zuständig verbleiben solle."

Nicht anders verhielt es sich mit der Herrschaft Canstein.[2]) Dieselbe bestand aus den 5 Dörfern Canstein, Udorf, Heddinghausen, Leitmar und Borntosten; der ganze Distrikt wurde auch der große Hof Dorlar genannt. Auch über diese Herrschaft übten die Grafen von Waldeck von Altersher die Oberlehnshoheit aus. Um die Mitte des 13. Jahrh. saß auf derselben Ludwig von Friedehardessen.

[1]) Vietor, op. decis. pag. 246.

[2]) v. Klettenberg, Waldeckischer Helden- und Regentensaal. Kap. IX, §. 12, not. 6.

Von diesem kaufte das Kloster Aroldessen den halben Zehnten zu Thorlere und Graf Adolf von Waldeck bestätigte dies am Pfingstmontag 1244.

„Notum sit omnibus, quibus hunc tenorem videre contigerit, quod, interventu precum praepositi Bertoldi totiusque conventus, dimidietatem decimae in thorlere collocate, quam dietus Bertoldus pro XXVI marcis emens comparavit a domino Lothewico cum uxoris suae, filiorum filiarumque consensu, Aroldensi ecclesiae summa benignitati perpetuo ac inconcusse possidendum protestamur porrexisse" etc. [1])

Zwei Jahre darauf giebt derselbe Graf Adolf dem Kloster Aroldessen Versicherung über die von Herrn Ludwig von Friedehardessen erkauften halben Zehnten zu Dorlere, den Herr Albert von Lutersen eingelöst hatte:

„ . . . . ergo notum facimus vobis, quod aroldensis ecclesia comparavit medietatem decimae in durlera domino lodewico de friedehardessen, cum consensu filiorum et filiarum ipsius pro triginta marcis et una, quam redemerat dominus albertus de lutersen etc." [2])

Auch später noch übten die Grafen von Waldeck mehrfach ihre Lehnshoheit aus. Im Jahre 1347 belehnte Graf Otto IV. Raban den Alten, Herbold und Raban den Jüngeren von Papenheim mit dem halben Teil des Hauses zum Canstein und diese gelobten der Grafen von Waldeck Erb-Mannen zu sein, und 1454 empfing wieder ein Raban von Canstein die Herrschaft zum Lehn. Ebenso wurden die Herren von Canstein stets zum Waldeckischen Adel gerechnet und besuchten die Waldeckischen Landtage mit anderen Landsassen, wie auch Waldeck die kaiserlichen Reichs- und Kreissteuern in der Herrschaft erhob. Um allerlei entstandene Streitigkeiten beizulegen, wurde im Jahre 1590 zwischen Graf Franz zu Waldeck und Mordians von Canstein nachgelassenen Söhnen ein Vergleich abgeschlossen, daß Waldeck sie und ihre Manns-Leibeserben mit dem Hof Dorla, dem Dorfe Leitmar und der Mark Dedinghausen investieren wolle. Mittlerweile hatte aber auch hier wieder der Erzbischof Adolf von Köln Ansprüche auf die Oberlehnshoheit erhoben und sich der Herrschaft bemächtigt. Langwierige Processe beim Reichskammergericht kamen nicht zum Ziele und so zog sich der Streit unentschieden hin. Endlich wurde diese Sache in Verbindung mit den anderen Streitfragen zwischen Waldeck und Kur-Köln in dem Hauptvertrag von 1663 verglichen, indem die Waldeckischen Grafen auf ihre Ansprüche auf die Herrschaft Canstein verzichteten gegen Nachlaß der Ansprüche Kur-Kölns auf Goddelsheim, Münden und Neukirchen.

Auch auf die Dörfer Goddelsheim,[3]) Münden und Neukirchen machte nämlich Kurfürst Adolf von Köln im Jahre 1547 Anspruch unter dem Vorgeben, daß sie zu der Kur-Kölnischen Obervogtei Medebach gehörten, und forderte die Einwohner vor das Medebacher Gericht, verlangte auch Steuern von ihnen. Graf Wolrad II. verbot denselben beides zu thun, worauf die Kur-Kölnischen am 16. December 1548 einige Hundert Mann stark mit gewaffneter Hand zu Roß und zu Fuß in Goddelsheim einfielen, das Dorf ausplünderten und vier Mann als Geiseln nach Medebach führten. Graf Wolrad klagte beim Reichs-Kammergericht und erhielt auch ein günstiges Mandat gegen Kur-Köln. Trotzdem gaben die Kölnischen Erzbischöfe ihre Ansprüche nicht auf. Im Jahre 1627 drang sogar Erzbischof Ferdinand nochmals mit Gewalt in Goddelsheim ein, ließ das Waldeckische Wappen an der Kirche daselbst aushauen und nahm den Kirchenschlüssel weg. Der Streit wurde, wie schon erwähnt, in dem Vertrag von 1663 im Austausch gegen die Waldeckischen Ansprüche auf Canstein beigelegt. Der betreffende Artikel des Vertrags lautet:

„Als dann auch gegen Schwindung der Gräffl. Waldeckischen Ansprüche auf die Herrschaft Canstein Ihro Churfürstl. Durchl. Ihro und des Ertz-Stiffts praetension auf Goddelsheim, Münden und Neukirchen fallen lassen" ꝛc.

Eine Differenz, welche mit dem Kloster Glindfeld bestand, blieb noch zu beseitigen übrig. Es handelte sich hier um ein Stück Wald, der alte Hagen genannt und bei dem Dorfe Oberschleidern gelegen.[4]) Um denselben hatten die Grafen von Waldeck schon früher mit den Herren v. Büren Streit gehabt.

1) Varnhagen, Grundlage der Waldeckischen Landes- und Regentengeschichte. Urkundenbuch S. 85.
2) Varnhagen, l. c. S. 90.
3) v. Klettenberg, Kap. IX, §. 12, not. c.
4) Vietor op. decisionum, decis XV.

Die letzteren forderten den Wald, als sie sich 1548 mit Kölnischer Hülfe in Besitz der Herrschaft Düdinghausen gesetzt hatten, unter der Behauptung, daß derselbe von dem Kloster Glindfeld an die Herrschaft Düdinghausen verpfändet sei, wogegen Graf Wolrad einwendete, daß derselbe zu seinem Amte Eisenberg gehöre. In der darüber entstandenen Fehde plünderten die Herren von Büren am 16. Aug. 1549 das Waldeckische Dorf Usseln und führten das sämtliche Vieh der Bewohner als Pfand weg. Auf die Klage darüber beim Reichs-Kammergericht wurden die Herren von Büren zu einer Geldstrafe von 40 Mark löthigen Goldes verurteilt. Der Wald blieb in ungestörtem Waldeckischen Besitz, bis die Mönche von Glindfeld, auf ihr altes Besitzrecht fußend, im Jahre 1629 unter dem Schutze des Erzbischofs Ferdinand von Köln sich des Waldes wieder bemächtigten. Das Reichs-Kammergericht entschied zwar gegen das Kloster auf Herausgabe des Waldes, aber die Mönche thaten es nicht. Die schon oben erwähnte kaiserliche Commission in Sachen der Herrschaft Düdinghausen, welche auf dem Convent in Nürnberg 1650 gewählt war, bestehend aus den Delegierten von Kur-Mainz und Hessen-Darmstadt, Heinrich von Grießheim und Dr. Tulsner, sprach ebenfalls den Wald den Grafen von Waldeck zu. Auch diesem Schiedsspruch wurde keine Folge geleistet, bis endlich der Vertrag von 1663 den alten Hagen den Grafen von Waldeck gegen Zahlung von 600 Rthlr. an das Kloster Glindfeld zuschrieb. Der betreffende Artikel lautet:

„Es ist verabscheidet, daß der alte Hagen, was dessen in Waldeckischer Hoheit, mit allen seinen pertinentien sich befindet, Waldeckisch verbleiben, hingegen den Conventualen zu Glindfeld, was über den jetzigen Grentzen in Cöllnischer Hoheit von den Gaugrebischen Grentzen an, in allem sich befindet, auch eigenthümlich sein, so wenig aber des Klosters Glindfeldische als Waldeckische über die Grentz-Steine mit der Hude kommen sollen, und haben hierüber die Herren Grafen den Conventualen Sechs Hundert Rthl. zu geben versprochen."

Endlich war noch in Betreff des Watterberges, welcher zwischen Giershagen und Adorf liegt, und wo Eisengruben in Betrieb waren, Bestimmung zu treffen. Derselbe wurde gleichfalls von beiden Seiten in Anspruch genommen. Es wurde ausgemacht, daß derselbe „über zwerch" geteilt werden und die Grenze in der Mitte über ihn hinweg geführt werden sollte, daß also die eine Hälfte Kölnisch, die andere Waldeckisch sein sollte. Ferner wurden alle Hude-, Jagd- und Fischereigerechtigkeiten an der Grenzlinie genau festgesetzt und die Grenzlinie selbst durch gesetzte Steine, wie sie heute noch stehen, festgelegt. Der Vertrag schließt mit den Worten:

„Und seynd hiermit einmal für alle, die bisherige Irrsalen zwischen dem Churfürstenthum Cölln und Graffschafft Waldeck, sie mögen einen Namen haben, wie sie wollen, ohne Unterscheid, ewig und unwiderruflich abgethan und getödtet, auch alle vorige Vergleich und Recessen aufgehebt und vernichtigt: Hingegen dieser gegenwärtiger in allen Begebenheiten für die einzige Richtschnur der Entscheidung seyn, darauf auch von allen Gerichten, wohin es gelangen kann, erkannt, geurtheilt, und vest gehalten werden soll."

So war endlich ein Streit, der über 100 Jahre auf das hartnäckigste geführt war, beigelegt. Wenn wir den Verlauf desselben überschauen, so sehen wir, soweit Kur-Köln dabei beteiligt war, wie in demselben der Religionseifer des katholischen Köln gegen das protestantische Waldeck eine große Rolle spielt, wie offenbar das Bestreben der übermächtigen Erzbischöfe, Adolfs, während des Abschlusses der deutschen Reformationsbewegung, und Ferdinands, während und kurz nach dem 30jährigen Krieg, bei ihrem rücksichtslosen Vorgehen gegen die an äußeren Machtmitteln ihnen weit nachstehenden Grafen von Waldeck weniger dahin ging, das weltliche Gebiet ihres Erzbistums zu vergrößern, als dahin, dem evangelischen Glauben, wo sie nur konnten, Abbruch zu thun, denn alle drei Herrschaften Düdinghausen, Astinghausen und Canstein waren gut protestantisch geworden. Wir haben hier ein belehrendes Beispiel von der Methode und dem Erfolge der katholischen Gegenreformation. Die Waldeckischen Grafen mußten um ihres Glaubens willen auf immerhin nicht unbedeutende Besitzteile verzichten. Unstreitig aber war es das Verdienst der Standhaftigkeit Georg Friedrichs, daß dieser Vertrag überhaupt zu Stande kam, denn die Wildunger Vettern scheinen nach einzelnen Andeutungen in den Briefen Georg Friedrichs an Vietor

nachgiebigerer Natur gewesen zu sein, und daß Waldeck wenigstens etwas aus diesem Ansturm gegen sein wohlbegründetes Recht rettete, da Alles gegen das übermächtige Köln mit seiner Rücksichtslosigkeit zu behaupten nicht möglich war.

Erfreulicher war das Ergebnis der Unterhandlungen mit dem Bistum Paderborn wegen der Grafschaft Pyrmont.[1])

Alte Familienerinnerungen wiesen die waldeckischen Grafen auf diese Gegenden hin. Denn Volkwin, der älteste Sohn Witekinds, des ersten, welcher sich Graf von Schwalenberg nannte und in dessen Gebiet auch Pyrmont lag, hatte das Schloß Waldeck an der Eder erworben und wurde der Stammvater der Waldeckischen Linie aus dem Schwalenbergischen Hause. Er starb 1178.[2]) Sein ältester Sohn Widekind führte zuerst den Namen Waldeck, weil er in dem Schlosse Waldeck an der Eder seinen Wohnsitz genommen hatte.

Die Geschichte der Grafschaft Pyrmont war, ehe sie für immer an das Haus Waldeck kam, sehr wechselreich. Der zweite Sohn des ersten Grafen von Schwalenberg, gleichfalls Witekind geheißen, setzte die Linien der Grafen von Pyrmont und Schwalenberg-Sternberg fort. Dieser Zweig starb mit Graf Heinrich von Schwalenberg um die Mitte des 14. Jahrh. aus und die Grafschaft Schwalenberg fiel zum größeren Teil an die Herren von der Lippe, zum kleineren an den Bischof von Paderborn.[3]) In Pyrmont hielt sich noch eine Linie, welche aber auch mit Graf Moritz im Jahre 1494 im Mannesstamm ausstarb. Der Graf Moritz hatte jedoch noch zwei Schwestern, von denen die eine Äbtissin des Klosters Herse war, die andere, Ursula mit Namen, auch schon verstorben war, aber von ihrem ebenfalls verstorbenen Gemahl, Graf Johann von Spiegelberg, zwei Söhne, Friedrich und Moritz, hinterließ. Für diese noch minderjährigen Knaben ergriff ihr Oheim, Graf Gebhard zu Mannsfeld, von der Grafschaft Pyrmont als einer allodialen Reichsgrafschaft Besitz. Nur einige Stücke, das alte Schloß Schellen-Pyrmont, Östorf, Löwenhausen und das Amt Lüde stand unter Kur-Kölnischem, später unter Paderbornischem Lehn. Trotzdem machte Bischof Simon III. von Paderborn, ein geborner Graf zur Lippe, da er die Grafschaft Pyrmont gern seinem Hause zuwenden wollte, Anspruch auf die Lehnshoheit über die ganze Grafschaft, konnte aber damit nicht durchkommen, da die Brüder von dem Erzbischof von Köln kräftig unterstützt wurden. Als aber nach dem im Jahre 1525 erfolgten Tode des jüngeren Bruders Moritz der Bischof von Paderborn von neuem Ansprüche erhob, kam es zu Höxter 1525 zu einem Vergleich, nach welchem Graf Friedrich von Spiegelberg die ganze Grafschaft Pyrmont dem Bischof von Paderborn zum Lehen auftragen und sogleich wieder empfangen sollte, jedoch mit dem Vorbehalt von Pyrmontischer Seite, daß, wenn kein männlicher Erbe des Geschlechts mehr da wäre, das Erbe auf die Töchter und deren Erben übergehen sollte. Graf Friedrich starb 1539 und hinterließ 4 Kinder, drei Töchter Maria, Ursula und Walpurgis, und einen Sohn Philipp. Philipp wurde gemäß dem Höxterschen Vertrag, nachdem er mündig geworden war, 1548 vom Bischof von Paderborn mit Pyrmont belehnt und verglich sich mit seinen Schwestern, nach demselben Vertrag und in Uebereinstimmung mit dem Bischof dahin, daß ihnen, wenn er ohne Leibeserben stürbe, die Grafschaft zufallen solle. Unglücklicher Weise fiel Graf Philipp am 10. August 1557 in der Schlacht bei St. Quentin, und so ging die Grafschaft Pyrmont auf die drei Schwestern über. Von diesen war die älteste, Maria, Äbtissin zu Essen. Sie verzichtete auf ihr Teil zu Gunsten ihrer Schwestern, von denen Walpurgis mit dem Grafen Georg von Gleichen und Tonna, Ursula mit Graf Hermann Simon zur Lippe vermählt war. Diese verglichen sich nun wieder untereinander dahin, daß, weil der ältesten die Grafschaft Pyrmont zu abgelegen war,

---

[1]) v. Klettenberg, Waldeckischer Helden- und Regenten-Saal. Kap. X.

[2]) Varnhagen, Grundlage der Waldeckischen Landes- und Regentengeschichte. I. S. 249.

[3]) Varnhagen I, S. 470.

die jüngere Ursula dieselbe gegen Auszahlung von 27000 Rthlr. ganz behalten solle, das Erbrecht der Walpurgis aber nach dem Höxterschen Vertrag durch diesen Vergleich nicht berührt werden solle. So nahm die jüngere Schwester die ganze Grafschaft ein und brachte dieselbe ihrem Gemahl zu. Der Bischof von Paderborn erklärte zwar, daß nach dem Tode des Grafen Philipp Pyrmont ein an Paderborn heimgefallenes Lehen sei, und forderte den Grafen Hermann Simon zur Lehens-Empfängnis auf, doch dieser protestierte dagegen, indem er sich auf den Höxterschen Vertrag berief, nach welchem er eine ganz neue Belehnung nicht anerkennen wollte. Dasselbe that seine Gemahlin Ursula, als nach Hermann Simons Tode 1580 der Bischof von Paderborn von dessen einzigem noch minderjährigem Sohne Philipp II. die Belehnung verlangte.

Doch nicht lange sollte Pyrmont bei Lippe bleiben. Der junge Graf Philipp wurde plötzlich auf einer Reise, die er mit Heinrich, dem Erzbischof von Bremen und Administrator von Osnabrück und Paderborn, nach Köln machte, in Deutz am 12. Februar 1583 von einer Krankheit ergriffen. Seine Mutter eilte zu ihm, fand ihn aber schon tot. Die rasche Reise und der Schmerz über den Tod des einzigen Kindes warfen auch sie aufs Krankenlager, und sie starb am 6. März, nachdem sie vorher ihre Schwester Walpurgis, die verwitwete Gräfin von Gleichen, zu sich gerufen und sie gemäß dem Höxterschen Vertrag als alleinige Erbfolgerin erklärt hatte. Walpurgis blieb auf dem Schlosse Pyrmont, nahm die Pyrmontischen Beamten und Diener aufs neue in Pflicht, und die Unterthanen legten ihr gutwillig die Huldigung ab. Das Stift Paderborn erhob natürlich wieder Ansprüche und erklärte Pyrmont für ein erledigtes Mann-Lehen. Heinrich, der kriegerische Erzbischof von Bremen und Administrator von Paderborn, rüstete, um sich mit Gewalt in Besitz der Grafschaft zu setzen. Aber auch Walpurgis wollte sich nicht so ohne weiteres ihres rechtmäßigen Erbes berauben lassen und nahm gleichfalls über 900 gewappnete Männer in Schloß und Grafschaft Pyrmont ein. Der Herzog Philipp von Braunschweig-Grubenhagen mit den Herren von Saldern, von Münchhausen und anderen vom Adel kamen ihr zu Hülfe. Schon lagen die Paderbornischen vor dem Schlosse Pyrmont, Erzbischof Heinrich forderte persönlich den ältesten der Söhne der Gräfin Walpurgis, Philipp Ernst, zum Zweikampfe heraus, da legte sich Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel ins Mittel und brachte erst einen Waffenstillstand, dann zu Höxter am 1. Februar 1584 einen Vertrag zu Stande. Nach demselben sollte die Gräfin Walpurgis, bis man sich in dieser Sache in Güte oder durch Rechtsspruch verglichen habe, im Besitz von Pyrmont bleiben, während das Amt Lüde von Paderborn besetzt gehalten werden sollte.

So kam Pyrmont an das Gleichensche Haus, doch sollte es nicht lange in diesem Verhältnis bleiben, Walpurgis starb 1599, und ihr folgten ihre beiden Söhne Philipp Ernst und Hans Ludwig. Beide waren die letzten ihres Geschlechtes und lebten in kinderloser Ehe. Sie standen in freundschaftlichem Verkehr und in verwandtschaftlichem Verhältnis zu den Grafen von Waldeck, denn ihre Stiefschwester Gräfin Margarethe war die Gemahlin des Grafen Günther von Waldeck von der älteren Wildunger Linie gewesen.[1]) Daher vermachten sie in einem Testament vom Jahre 1619 den Brüdern Graf Christian zu Waldeck-Wildungen und Graf Wolrad zu Waldeck-Eisenberg ihre Grafschaft Pyrmont und die Herrschaft Tonna in Thüringen.[2]) Jedoch behielten sich die Grafen von Gleichen vor, die Grafschaft Pyrmont mit 20000 Thlr. zu belasten, und stellten die Bedingung, daß, wenn einer oder der andere der Grafen oder ihrer Erben und Nachfolger von dem evangelischen Glauben abfallen sollte, derselbe der Grafschaft verlustig gehen und sie dem treu gebliebenen Teile zufallen sollte.

Die Grafen Christian und Wolrad erklärten sich bereit, das Erbe zu übernehmen, und nachdem Graf Philipp Ernst noch in demselben Jahre 1619 gestorben war, überließ Johann Ludwig noch bei

[1]) Varnhagen II, S. 83.

[2]) Tonna ist später seiner abgelegenen Lage wegen, und weil sich ihretwegen ein Streit mit dem Herzog von Sachsen-Altenburg erhoben hatte, verkauft worden. Vietor, op. decision. decis. V.

seinen Lebzeiten 1625 Pyrmont an die Waldeckischen Grafen. Philipp Ernst starb im Jahre 1631 als der Letzte seines Stammes.

Aber von nun an beginnt eine wahre Leidensgeschichte für Pyrmont, denn der 30jährige Krieg war schon hereingebrochen.[1]) Im Jahre 1629, nachdem der Kaiser Ferdinand II. das berüchtigte Restitutionsedikt erlassen hatte, brach derselbe Erzbischof Ferdinand von Köln, der auch die Herrschaft Düdinghausen und die Grund Astinghausen überfiel, und der zu gleicher Zeit Bischof von Paderborn war, mit Übermacht in die Grafschaft ein, indem er auch hier Pyrmont für ein an Paderborn heimgefallenes Lehen erklärte im Widerspruch mit allen früheren Verträgen und Abmachungen. Auch hier wurden die evangelischen Prediger verjagt, das Volk zum Übertritt zur katholischen Lehre gezwungen, das ganze Land schrecklich verwüstet und Schloß Pyrmont so hart 10 Monate lang belagert, daß der Kommandant es am 20. August 1630 übergeben mußte. Die Waldeckischen Grafen hatten, da sie zu erfolgreichem Widerstande zu schwach waren, alles Mögliche gethan, den drohenden Verlust der ganzen Grafschaft abzuwenden. Sie hatten beim Reichskammergericht geklagt und hatten auch ein Mandat erlangt, das dem Erzbischof Ferdinand anbefahl, aus Pyrmont zu weichen, doch dieser kümmerte sich nicht darum. Graf Wolrad reiste im Sommer 1630 zum König Gustav Adolf von Schweden nach Stralsund und erhielt von demselben die Zusage, daß er ihm in seiner gerechten Sache gern zu Hülfe kommen wolle, und nach Gustav Adolfs Tode wiederholte der schwedische Kanzler Oxenstierna das Versprechen. Dieser gab denn auch dem Herzog Georg zu Braunschweig-Lüneburg, welcher in schwedischen Diensten stand, als Kreisobersten des niedersächsischen Kreises den Befehl, die Grafschaft Pyrmont, sobald sie aus des Feindes Händen gerissen wäre, dem Haus Waldeck wieder zu überliefern. Dies geschah im Jahre 1633. Aber die Paderborner ruhten nicht. Sie steckten sich hinter den in der Nähe stehenden kaiserlichen General Graf Göz, der den Herzog von Braunschweig 1636 überredete, ihm die Besetzung des Schlosses zu überlassen. Die Waldecker Grafen waren damit einverstanden gewesen in der Hoffnung, daß ihnen ihre Rechte ungekränkt gelassen und die Ausübung des evangelischen Glaubens ungestört bleiben werde. Doch kaum waren die Kaiserlichen in Pyrmont eingezogen, als das alte Spiel von neuem begann. Alle evangelischen Geistlichen und alle Waldeckischen Beamten wurden verjagt und Paderbornische Leute eingestellt; ja sogar der junge Graf Johann, welchen sein Vater Graf Christian nach Pyrmont geschickt hatte, da in Waldeck die Pest herrschte, wurde aus der Grafschaft entfernt. Klagen der Grafen von Waldeck bei dem Kaiser und bei dem Collegialtag in Regensburg waren vergebens. Dieser Zustand dauerte bis 1646. In diesem Jahr aber nahm der schwedische General Graf Königsmark das Schloß Pyrmont ein und die Grafschaft wurde von diesem an Waldeck zurückgegeben, doch blieb schwedische Besatzung im Schlosse liegen. Bald wurden auch die Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück ernstlicher betrieben und nun begannen die Sorgen und Mühen Georg Friedrichs, um bei denselben neben den übrigen angefochtenen Gebietsteilen auch Pyrmont für Waldeck zu behaupten, denn Paderborn, unterstützt von den katholischen Ständen, machte alle möglichen Anstrengungen, sich Pyrmont anzueignen. In der That wurden auch die Waldeckischen Ansprüche in den Friedensvertrag nicht mit aufgenommen, Georg Friedrich erreichte aber wenigstens so viel, daß dieselben anerkannt, und ihm am 8. Oktober 1648 eine Bescheinigung darüber vom Reichsdirektorium ausgestellt wurde. Diese lautet in ihrem Hauptteile:

„Demnach bey Abhandlung des puncti Amnestiae unter denen Oßnabrüggischen Friedens-Tractaten sich die Herren Grafen zu Waldeck wegen des Hauses und Herrschaft Pyrmont angemeldet und begehret haben, sintemahlen Sie derselbigen im Jahr 1630 mit gewehrter Hand entsetzet worden, sie in Kraft der bewilligten Universal-Amnestiae in den Stand, darin sie ante destitutionem gewesen, zu restituiren und deswegen in instrumento pacis namentliche Versehung thun. Weilen aber gemelte Herren Grafen unter währenden Tractaten zum Besitz wieder gelanget, und jetzo darinnen befindlich seynd; so ist unnöthig gehalten, derentwegen im in-

[1]) Prasser, Chronicon waldecc. in vita Wolradi IV. v. Rauchbar S. 13.

strumento Meldung zu thun, da weniger nicht sollen sie unter der gemeinen Regul der Amnestiae mit begriffen sein, und in Besitz (jedoch der Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Cölln, als Bischofen zu Paderborn und dero Stift, an ihren Rechten, solches an Ort und Enden, wo sichs gehöret, anzuführen, unnachtheilig) bis zu rechtlicher Erörterung des possessorii gelassen, und darin de facto nicht angefochten werden, inmaßen solches alles in denen Königlichen Schwedischen und Reichsprotocollis also verwahrt und aus denselben beeden Theilen zu beßerer ihrer Nachricht mitgetheilet worden."

Schloß Pyrmont blieb indessen noch von den Schweden besetzt. Da erfuhr Georg Friedrich, daß die Paderborner in heimlichen Unterhandlungen dahin strebten, daß Pyrmont zunächst ihnen von den Schweden übergeben werden sollte, da die Schweden es ihnen zuletzt 1646 abgenommen hätten. Wäre das geschehen, so wäre Pyrmont sicher nie wieder in Waldeckische Hände gekommen. Georg Friedrich reiste daher im Spätherbst 1649 „durch die wegen der grassirenden pest und wegen der Räuber unsicheren päße im größesten Schnee und Kälte" nach Prag, wo er denn auch von dem schwedischen Generalissimus, seinem Freunde, dem Pfalzgrafen Karl Gustav, den Befehl an Graf Königsmark auswirkte, den Grafen von Waldeck das Haus Pyrmont einzuräumen und sie bei der Besitznahme in allen Dingen zu unterstützen.[1]) In demselben Jahre war er schon wegen der Düdinghäuser Sache in Nürnberg gewesen, 1650 reiste er nach Würzburg, um mit Kurmainz, und nochmals nach Nürnberg, um abermals mit dem Pfalzgraf Karl Gustav zu verhandeln, bis das Ziel endlich soweit erreicht war, daß Pyrmont in thatsächlichen Waldeckischen Besitz kam.

Nun erst konnten die speziellen Unterhandlungen mit Paderborn zur endlichen Entscheidung des seit 1584 schwebenden Streites um Pyrmont beginnen. In dieser Zeit scheinen im Schooße der Familie mancherlei Pläne und Vorschläge in Betreff der Grafschaft gemacht worden zu sein. In den Briefen Georg Friedrichs an Vietor ist von einem Verkauf der Grafschaft die Rede. So schreibt er am 6. Dezb. 1649:

„Pyrmondt betreffendt, so werde dahin sehen, daß die expedition der Cittation durch die Waldeckischen geschehe; sonsten den Kauff betreffendt, so begehr ich einen Bericht, ob etwas davon zu hoffen oder ob die Gefahr größer als die Hoffnung, auch wenn mit 30000 Rthlr. die Grafschafft an uns bringen könnte, ob solches rahtsam." Dagegen den 31. Jan. 1650: „Mitt Pyrmontischen Verkauf ist es windt."

Die Verhandlungen wurden in Lüde begonnen, die Hofräte Dr. Speirmann und Waldschmidt führten sie auf Waldeckischer Seite. Aber sie wurden von Paderbornischer Seite immer weiter hinausgezogen, während Georg Friedrich drängte. Sogar von Paris aus, wohin er im Oktober 1663 gereist war und wo er mit so großer Auszeichnung aufgenommen wurde, daß er selbst schreibt:

„Mir geschieht allhier so große Ehre vom König und allen vornehmbsten des Hoffes, das ich nicht genug rühmen kann,"

sogar von dort aus schreibt er an Vietor nach seiner Ankunft daselbst am 8. Oktober:

„Ich bin Gottlob hier angelangt, werde midt nächsten, wie sich anlassen wird, berichten. Unterdes vigiliret in unsern Sachen. Midt Paderborn sehet in conferentz zu kommen, denn es ist nöthig" 2c.

Endlich im Jahre 1668 war man zum Ende gekommen, am 14. März dieses Jahres wurde der Vergleich endgültig abgeschlossen. Man sieht diesem weitläufigten und in fast unverständlichem Curialstil geschriebenen Vertrag an, daß ihm langwierige und umständliche Verhandlungen voraus gegangen sein müssen. Seine Hauptbestimmungen lauten:

„Erstlich, nachdem wegen des Amt Lügde Territorial-Hoch- und Bottmässigkeit, ob die für Paderbornisch oder aber Pyrmontisch zu halten, ungleiche Meinung entstanden; daß dann vor Hochgemelte Herren Graffen zu Waldeck sämtliches solches Amt nunmehro Hochgedachten Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn, und dero Kirchen mit aller dero Territorial-Landes-Herrlichen Superiorität, Hoch- und Botmässigkeit, Gericht und Gogericht, Civil- und Criminal-Geist- und Weltlicher Jurisdiction in und ausser Lügde . . . . ewig und unwiederruflich also und der gestalt hiemit gelassen und abgestanden haben, daß solches alles hinkünftig ohne weiteres movirenden Zweiffel oder Streit, Paderbornisch sein und bleiben soll." — „Was nun zum Vierten diesseits jetzt verabredeter Gräntze nacher Lügde zu liegt, und wohin die Seite der Gräntz-Steine mit dem Paderbornischen Kreutz weiset, das alles

[1]) v. Rauchbar S. 14.

ist Paderbornischen Territorii et Jurisdictionis omnimodae. Was aber jenseit dieser Gräntzsteine nach Pyrmont und denen Pyrmontischen Dorffschaften zu lieget, und dahin die Seite der Gräntz-Steine mit dem Pyrmontischen Creutz weiset, das alles ist Pyrmontischen Territorii und Jurisdictionis omnimodae." — Zum 20ten ist mit beyderseits Belieben von ein oder andern Theils haben oder nicht habenden jure vel non jure feudali vel allodiali zumalen abstrahiret, solches alles hiemit gäntzlich aufgehoben, und haben oft Hochgedachte Herren Graffen zu Waldeck . . . . vor sich, Ihre Erben und Nachfolgern, auch alle die liegenden Güter, Gerechtigkeiten und jura, . . . , so von Weyl. den Herren Graffen von Spiegelberg, Lippe und Gleichen bis an die Herren Graffen zu Waldeck gebracht, ... Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Paderborn und dero Kirchen hiermit aufgetragen, dieselbe pro vero ac indubitato Condomino ac compossessore der Grafffschafft . . . . agnosciret, inmassen höchstgedachte Ihro Hochfürstl. Gnaden und dero Thum-Capitul auch solches bester Gestalt Rechtens acceptirt, und angenommen." — „Hingegen aber zum 21ten haben jetzt Höchstgedachte Ihro Hochfürstl. Gnaden vor sich und Ihro künftige Successoren am Stift samt dero Thum-Capitul nicht alleine, diese jetztbemelte Dero Stift von Gräffl. Waldeck. Seiten aufgetragene in der Grafffschafft oder außerhalb derselben, befindliche Güter, ... sondern auch die Grafffschafft Pyrmont selbst mit dero Hoch- und Bottmässigkeit . . . . oft Hochgemelten Herren Graffen zu Waldeck und deren Männlichen Ehelich gebohrenen Gräfl. descendenten in einem unzertheilten corpore hinwieder verliehen und aufgetragen, thun solches auch hiermit und in Krafft dieses Brieses." — „Zum 23ten haben Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden die Herren Graffen zu Waldeck und derer Männliche Ehelich geborne Gräfl. Descendenten selbigen Stammes und Namens den alleinigen Effect und Würklichkeit des Dominii und dero pro jure et interesse suo zustehenden possessionis civilis et naturalis dieser also hinc inde transferirter und communicirter Güter, Recht und Gerechtigkeiten ohne Lehnbare hiermit ausdrücklich remitirter qualitaet privative allein zu geniessen, zu exerciren und zu gebrauchen, ... und soll an Paderbornischer Seiten das Exercitium et effectus daran mithabenden Condominii et possessionis gäntzlich und allerdings zwaren quiescirer und in suspenso sein, mit dem bedinglichen beyderseits acceptirten Vorbehalt und reservato jedoch, daferne zum 24ten (welches der allmächtige Gott verhüten wolle) von oft Hochgedachten Herren Graffen zu Waldeck Ehelich posterirende Gräfl. Descendentes aussterben würden, daß bis dahin in suspenso gewesenes Exercitium et usus dominii et possessionis Paderbornensis, durch des letzteren Herren Graffen tödtlichen Abfall eodem momento obitus, ipso jure et facto, seine volle Würklichkeit haben, Haus und Grafffschafft Pyrmont . . . . in dem alleinigen dominio und völligen Besitz des zeitlichen Bischofs und Fürsten zu Paderborn und selbiger Kirchen stehen und verbleiben, ... inmassen zu selbiger Zeit im Leben befindliche Fräulein oder anderen Gräfl. Waldeck. Erben sich keines Hinterhaltes, Einrede anmassen sollen." — „Welchen Erben zum 26ten sollen innerhalb zwey Monathen nach des letzten Herren Graffen zu Waldeck tödlichen Abfall, ... in einer ohnzertrennten Summ an guter Reichs-Müntz . . . von dem zeitlichen Bischoffen und Thum-Capitul zu Paderborn entrichtet werden dreysig Tausend Gülden, jeden zu drey Kopf-Stück oder Vier und Zwantzig Groschen Paderbornischer Wehrung gerechnet." — „Zu dessen mehrerer Versicherung und währender Gedächtniß dieses darinnen reservirten Condominii et possessionis civilis, soll zum 27ten sowohl vom zeitigen Bischoffen und Fürsten zu Paderborn, als von dem Herren Graffen zu Pyrmont Tittul und Wappen von Pyrmont geführet und gebrauchet werden, selbigen Tittul auch einer dem anderen schreiben und geben. . . . ."

Nach diesem Vertrag erhält also Paderborn das Amt Lüde. Die Grafschaft Pyrmont tragen die Grafen von Waldeck dem Bischof von Paderborn der Form nach zum Lehen auf und erhalten sie sofort durch den vorliegenden Vertrag für sich und alle ihre männlichen Nachkommen zurück, und damit sind alle beiderseitigen Ansprüche auf Lehnsoberhoheit oder Freiheit von derselben für immer aufgehoben. Paderborn behält sich den Mitbesitz der Grafschaft vor, läßt aber das Recht des Mitbesitzes ruhen, so lange das Haus Waldeck in männlicher Linie besteht. Im Fall des Aussterbens des Mannesstammes fällt die Grafschaft Pyrmont an Paderborn, und dieses zahlt an die überlebenden letzten weiblichen Erben, welche keine Ansprüche an die Grafschaft erheben dürfen, die Summe von 30000 Gulden. Beide Teile führen als Zeichen des gemeinschaftlichen Besitzes das Wappen der Grafschaft Pyrmont.

So war endlich die Grafschaft Pyrmont dem Hause Waldeck für immer gesichert.